



Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW
Académie suisse des sciences naturelles ASSN
Swiss Academy of Sciences SAS

Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) zum

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin)

und zum

Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen

Die SANW begrüsst die Bestrebungen der EU zu einer Vereinheitlichung der nationalen Rechtsnormen im Bezug auf Menschenrechte und Biomedizin. Insbesondere unterstützen wir die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Grundprinzipien (Schutz von Würde und Identität menschlichen Lebens und Gewährleistung ohne Diskriminierung von Integrität sowie sonstiger Grundrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen). Sehr wichtig erscheint uns auch das Selbstbestimmungsprinzip der betroffenen Personen für alle diagnostischen, therapeutischen, prophylaktischen Eingriffe wie auch für Versuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung.

Aus diesen Gründen empfehlen wir vorbehaltlos die Annahme des Übereinkommens durch die Schweiz. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass die – zum Teil in der Entwicklung befindlichen – schweizerischen Rechtsnormen in einigen wesentlichen Punkten schärfer formuliert sind als das Übereinkommen, was wichtige Forschungsrichtungen behindern und gewisse zukünftige Anwendungen verhindern wird. Dasselbe trifft auch auf das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen in seiner vorliegenden Formulierung zu, weshalb die SANW die Unterzeichnung dieses im Grundprinzip achtenswerten Protokolls durch die Schweiz nicht empfehlen kann.

Gebiete, in denen die (geplante) schweizerische Gesetzgebung wichtige Forschungsbemühungen verhindert:

Embryonenforschung:

Das Übereinkommen verbietet in Art.18.2 die Produktion von Embryonen zu Forschungszwecken, überlässt es aber der nationalen Gesetzgebung, allenfalls Forschung an Embryonen (z.B. an überzähligen Embryonen aus der Fortpflanzungsmedizin) zuzulassen. Art.24novies BV und das geplante FMG enthalten mit dem Verbot der Produktion überzähliger Embryonen ein faktisches Verbot der Embryonenforschung. Dieses verhindert, dass in der Schweiz aktiv an der Entwicklung fortpflanzungsmedizinischer Methoden oder weiterer medizinischer Anwendungen (s. unten) geforscht werden kann.

Gentechnische Eingriffe in embryonale Zellen oder Keimzellen:

Nach Art.24novies BV und dem geplanten FMG sind Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen unzulässig. Art.13 des Übereinkommens würde aber solche Eingriffe zulassen, solange sie nicht darauf abzielen, eine Veränderung des Genoms von Nachkommen herbeizuführen. Einen Sonderfall stellen deshalb embryonale Stammzellen dar. Da sie aus frühen Embryonen (noch vor Organbildung und Einnistung in die Gebärmutter, aber nach der für die Schweiz relevanten Kernverschmelzung) gewonnen werden, stellt sich die Frage ob ihre Herstellung oder Verwendung in der Schweiz überhaupt zulässig wären. Wir sind der Meinung, dass dies möglich sein müsste und dass ausserdem das Verbot gentechnischer Eingriffe keinesfalls für solche Zellen gelten sollte, vorausgesetzt dass nicht die Entstehung eines menschlichen Wesens angestrebt wird, sondern z.B. der Ersatz ausgefallener Körperzellen oder Gewebe bei erkrankten Personen.

Klonierungsverbot:

Damit solche therapeutisch eingesetzten Zellen oder Gewebe nicht abgestossen werden, ist es vorteilhaft, unter Umständen sogar notwendig, dass sie mit dem Empfänger genetisch identisch sind. Dies könnte durch eine Anwendung der Klonierungstechnik mittels Kerntransfer in unbefruchtete Eizellen gewährleistet werden.

Ob Art.24novies BV ein Klonierungsverbot impliziert, scheint eine Interpretationsfrage zu sein. Jedenfalls enthält aber das geplante FMG ein solches Verbot auf Gesetzesstufe. Ein entsprechendes Verbot ist auch im Zusatzprotokoll enthalten. Diese Bestimmung geht weiter als z.B. das Verbot gentechnischer Eingriffe in Keimbahnzellen des Übereinkommens, welches solche Eingriffe dann zulässt, wenn sie sich nicht auf das Genom von Nachkommen auswirken.

Wir sind sinngemäss der Meinung, dass die Klonierungstechnik dann zulässig sein sollte, wenn nicht die Entstehung eines menschlichen Wesens angestrebt wird, sondern die Züchtung embryonaler Stammzellen, die für eine Zell- oder Gewebetherapie beim Kernspender eingesetzt werden könnte.

Da gemäss Vernehmlassungsbericht der Begriff "human being" (deren Klonierung im Zusatzprotokoll verboten wird) auch Embryonen einschliesst, und zwar nach schweizerischer Interpretation bereits ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung, halten wir das Zusatzprotokoll mit der Entwicklung solcher Therapieformen für nicht vereinbar. Aus diesen Gründen können wir die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls durch die Schweiz nicht unterstützen.

Anwendungsmoratorium und streng kontrollierte Forschung:

Bei der oben skizzierten Therapie aus embryonalen Stammzellen handelt es sich nicht um eine heute praktikable Methode, sondern um eine Zukunftsperspektive. Diese war zum Zeitpunkt der Abstimmung über Art.24novies BV (1992) und während der Ausarbeitung des FMG noch nicht absehbar und wurde deshalb nicht auf einer genügend breiten Basis ethisch diskutiert. Die SANW ist einverstanden, dass die Anwendung dieser Methode im heutigen Zeitpunkt nicht zugelassen sein soll. Dies sollte aber eher durch ein Anwendungsmoratorium mittels Bundesbeschluss geregelt werden, als durch gesetzliche oder verfassungsmässige Verbote. Dies würde den Weg offenlassen für eine streng kontrollierte Forschung, die auf einer intensiven ethischen Debatte basieren müsste.

Bern, 19. Februar 1999

Vernehmlassungsbericht zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin)

Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW):

1. Allgemeines

Wie im Titel des Übereinkommens angedeutet ist, geht es bei dem Übereinkommen um die Wahrung der Menschenwürde und Menschenrechte im Hinblick auf die rasanten Entwicklungen in den Bereichen Biologie und Medizin. Das Übereinkommen wurde von einem Experten-Komitee für Bioethik (Comité directeur pour la bioéthique; CDBI) des

-2-

Europarats ausgearbeitet. Bei der Ausarbeitung hatte eine schweizerische Delegation wesentlichen Anteil. Bisher haben 23 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet. Das Grundkonzept des Übereinkommens besteht in einem dynamischen Vertragswerk (Art. 31), das laufend erweitert und den Bedürfnissen der Zeit angepasst werden soll. Inhaltlich legt die Konvention einen gemeinsamen internationalen Schutzstandard zugunsten von Patientinnen und Patienten fest. In 26 Artikeln sind spezifische Punkte festgehalten, die die Würde und die Identität des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum Tod schützen sollen. Jeder Person soll ohne Diskriminierung die Wahrung ihrer Unversehrtheit, sowie ihrer sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin gewährleistet werden (Art. 1). In den weiteren Artikeln geht es vor allem um das Interesse des Individuums gegenüber den Interessen von Gesellschaft und Forschung, und um eine klare Aussage zum Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten. Hierbei gilt es besonders die Privatsphären zu wahren mit besonderer Berücksichtigung der folgenden Verbote und Schutzmassnahmen:

- Verbot der Diskriminierung einer Person wegen ihres Erbguts (Art. 11);
- Verbot des Einsatzes der somatischen Gentherapie zu anderen als medizinischen Zwecken und Verbot der Keimbahntherapie (Art. 13);

- Verbot der Geschlechtswahl bei Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Art. 14);
- Schutz von Personen bei Forschungsvorhaben (Art. 16);
- Schutz einwilligungsunfähiger Personen bei Forschungsvorhaben (Art. 17);

-3-

- Schutz der Personen, die sich für eine Gewebe- und Organspende zur Verfügung stellen (Art. 19 + 20);
- Verbot finanziellen Gewinns (Art. 21).

2. Spezifische Fragen von Bundesrat Arnold Koller zu dem Übereinkommen

Soll die Schweiz das Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin unterzeichnen und ratifizieren?

In weiten Bereichen kommt das Übereinkommen den bisher getroffenen Rechtsmassnahmen und Bedürfnissen des Schweizer Volks zum Schutz vor Auswüchsen im Bereich der Anwendung von Biologie und Medizin entgegen. Wie oben angedeutet wurde, war eine Delegation des Bundesamtes für Justiz an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt. Unsere Kommission sieht keinen triftigen medizinisch-ethischen oder juristischen Grund, das Übereinkommen nicht zu unterzeichnen und zu ratifizieren, zumal es jedem Land freisteht, innertstaatlich strengere Bedingungen festzulegen.

Soll die Schweiz das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesens unterzeichnen und ratifizieren?

Als erste Ergänzung zu dem Übereinkommen wurde ein Zusatzprotokoll erstellt, das jede Intervention verbietet, die darauf gerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit einem anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist (Art. 1, Abs. 1). Das Zusatzprotokoll verbietet die Anwendung des Klonierungsverfahrens in der Zellbiologie und Medizin jedoch nicht, soweit es sich um wichtige Instrumente zur Weiterentwicklung der Medizin, insbesondere zur Entwicklung

Widerspruch zu IANW
Haltungnahme

neuer Behandlungsverfahren handelt. Hierbei können zum Beispiel pluripotente Stammzellen aus

-4-

dem Knochenmark herangezogen werden, die genetisch verändert und zur Behandlung von Blutkrankheiten verwendet werden.

Dieses Zusatzprotokoll entspricht der bestehenden und vorgesehenen schweizerischen Gesetzgebung und sollte somit ratifiziert werden.

Zu welchen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts müsste die Schweiz allenfalls bei der Ratifikation des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls ein Vorbehalt anbringen?

In Übereinstimmung mit dem Vernehmlassungsbericht sind wir der Auffassung, dass ein Interpretationsvorbehalt zugunsten des therapeutischen Privilegs anzubringen sei. Aus der Sicht der Kommission der SAMW sehen wir keine weiteren Vorbehalte, die wegen eidgenössischem oder kantonalem Recht gegenüber dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll angebracht wären.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Präsident, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Prof. R. R. Friis

Prof. G. Jenny

Prof. H. Reuter (Präsident)